

Wahlbekanntmachung des Amtes Dömitz-Malliß zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Gemeinden des Amtes Dömitz-Malliß am 26. Mai 2019

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V, S. 690), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V, S. 193,200) fordere ich im Hinblick auf die am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Stadt Dömitz und den Gemeinden Neu Kaliß, Vielank, Malliß, Grebs-Niendorf, Malk Göhren und Karenz die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und gebe folgende Hinweise:

1. Wahlgebiet

- 1.1. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Dömitz.
- 1.2. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Neu Kaliß.
- 1.3. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Vielank.
- 1.4. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Malliß.
- 1.5. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Grebs-Niendorf.
- 1.6. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Malk Göhren.
- 1.7. Das Wahlgebiet ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Karenz.

2. Abgabeort und Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

Gemäß § 62 Absatz 4 LKWG M-V sind Wahlvorschläge bis spätestens am 75. Tag vor der Wahl, also am Dienstag, den **12.03.2019** bis spätestens **16:00 Uhr** bei der Gemeindegewahlleiterin unter folgender Anschrift einzureichen:

**Amt Dömitz-Malliß
Die Gemeindegewahlleiterin
Goethestraße 21
19303 Dömitz**

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12.03.2019, 75. Tag vor der Wahl) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

3. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen) oder von einer einzelnen Person (Einzelbewerber) eingereicht werden (§ 15 LKWG M-V). Mehrere Parteien und/ oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

4. Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl sind
 - a) für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 5.1.1, 5.1.2 und 5.1.3
 - b) für Einzelbewerbungen auf dem Formblatt 5.2
- gemäß der Anlage 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) einzureichen.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.
 - Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.
 - Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen.
 - Die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe wird in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie oder er wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Hinsichtlich des Zustandekommens der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen wird ausdrücklich auf das in § 15 Abs. 4 LKWG M-V vorgeschriebene Verfahren verwiesen.
 - Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
 - Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag, an dem eine oder mehrere Parteien beteiligt sind, muss die Bewerberin/ der Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.
 - Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person (Einzelbewerber) muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung des Amtes Dömitz-Malliß die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung **nicht älter als drei Monate** sein.
- Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 Kommunalverfassung M-V) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist (für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe gemäß Anlage 5 – Formblatt 5.1.3 Seite 5 Nr. 5, für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gemäß der Anlage 5 – Formblatt 5.2 Seite 6 Nr. 5)

5. Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. Mai 2019 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

6. Formblätter für Wahlvorschläge

Die amtlichen Formblätter werden Ihnen auf Anforderung durch die Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellt. Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage des Amtes Dömitz-Malliß unter **[www.amtdoemitz-malliss.de/Verwaltung und Service/ Europawahl und Kommunalwahlen 2019](http://www.amtdoemitz-malliss.de/Verwaltung%20und%20Service/Europawahl%20und%20Kommunalwahlen%202019)** zur Verfügung.

Dömitz, den 08.01.2019

gez. I. Weber
Gemeindewahlleiterin